

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ  
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



**Zweite juristische Staatsprüfung**

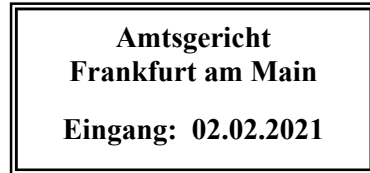
**Aktenvortrag**

**Zivilrecht**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 11 Seiten  
und ist vollständig durchnummeriert.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main



RECHTSANWÄLTE  
LUTZ RÄDEKE  
DR. TOMKE CLIE  
SUSANNE FISCHER  
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Liebigstraße 125  
603423 Frankfurt a.M.  
Telefon (069) 650 222-0  
Telefax (069) 650 222-12

**Unser Zeichen: 291/21 TC**

**02.02.2021**

## **Klage**

der BeauFit GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ariane Schmidt, Stolberger Straße 76-78, 65205 Wiesbaden,

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rådeke, Liebigstraße 125, 60323 Frankfurt a.M.

**gegen**

Frau Lisa Brandt, Gerhard-Domagk-Straße 3, 60438 Frankfurt a.M.

**- Beklagte -**

**Wegen** Vergütung

**Vorläufiger Streitwert:** 3.600,00 Euro (9 x 400,00 Euro)

Namens und anwaltliche Vollmacht versichernd erheben wir Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen, wie folgt zu erkennen:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe 3.600,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.01.2021 zu zahlen.**
- 2. Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir bereits jetzt, die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## **Begründung**

### **I.**

Die Klägerin ist Betreiberin mehrerer Fitnessstudios in Wiesbaden, Frankfurt a.M. und Darmstadt und bietet ihren Kunden dabei ein einzigartiges Konzept von Trainings- und Betreuungsangeboten kombiniert mit unterschiedlichen Beauty- und Wellnessanwendungen. Anders als bei einem herkömmlichen Fitnessstudio zeichnet sich das Angebot der Klägerin dadurch aus, dass jedem Kunden ein sogenannter Personal Trainer zur Seite gestellt wird, mit dem der Kunde, abgestimmt auf seine Bedürfnisse und Ziele, trainiert. Daneben steht den Kunden ein bestens ausgestatteter Spabereich mit einem vielfältigen Angebot modernster Beauty- und Wellnessanwendungen zur Verfügung, etwa Körper- und Gesichtsbehandlungen, Maniküre und Pediküre, direkte (z.B. Sportmassage, Lymphdrainage, Detoxmassage) sowie esoterische Massagen (z.B. Akupressur, Bindegewebsmassage).

Die Beklagte schloss am 26.07.2019 mit der Klägerin für die Zeit ab dem 01.08.2019 einen Premium-Vertrag mit einer Laufzeit von zunächst 24 Monaten mit einem monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 400,00 Euro (Vertragskonto-Nr. 0004712). Neben zwei von einem Personal Trainer begleiteten Trainingseinheiten pro Woche sind von dem Premium-Vertrag pro Monat vier Beauty- und sechs Wellnessanwendungen umfasst, abgestimmt auf die von der Beklagten gemachten Angaben zu ihren Zielen.

Beweis: Kopie des Mitgliedsvertrags vom 26.07.2019 nebst Mitgliedsbedingungen  
(**Anlage K1**)  
Kopie der Zielangaben der Beklagten vom 26.07.2019 (**Anlage K2**)

In Nr. 2 der in den Vertrag einbezogenen Mitgliedsbedingungen wurde vereinbart, dass der jeweilige monatliche Mitgliedsbeitrag jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus für den entsprechenden Monat fällig ist.

Beweis: Kopie des Mitgliedsvertrags vom 26.07.2019 nebst Mitgliedsbedingungen  
(**Anlage K1**)

Außerdem enthalten die Mitgliedsbedingungen unter Nr. 3 eine Vorfälligkeitsklausel für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug kommt.

Beweis: wie vor

Am 26.10.2020 sprach die Beklagte einen Mitarbeiter der Klägerin an und teilte mit, sie wolle den Vertrag kündigen, da sie ihre schwer kranke Tante pflegen müsse.

Mit Schreiben vom 29.10.2020 – der Beklagten am darauffolgenden Tag zugegangen – teilte die Klägerin mit, dass eine vorzeitige Beendigung des Vertrags nicht möglich sei, und bot der Beklagten aus Kulanz Alternativen an, wie die Übertragung des Vertrags auf eine andere Person, die Übertragung einzelner Einheiten auf eine andere Person, die Ausgabe von Gutscheinen im Gegenwert sowie die Reduzierung der Leistung und des monatlichen Mitgliedsbeitrags bei Verlängerung der Vertragslaufzeit.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 29.10.2020 (**Anlage K3**)

Mit Schreiben vom 02.11.2020, der Klägerin zugegangen am 03.11.2020, hat die Beklagte die außerordentliche Kündigung, hilfsweise die ordentliche Kündigung zum 14.12.2020, erklärt und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags sofort eingestellt. Die außerordentliche Kündigung hat sie damit begründet, dass sie an Bluthochdruck leide und ihr das Training bei der Klägerin daher untersagt sei.

Beweis: Kopie des Kündigungsschreibens der Beklagten vom 02.11.2020 (**Anlage K4**)

Mit Schreiben vom 09.11.2020 wies die Klägerin die Kündigung der Beklagten zurück.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin 09.11.2020 (**Anlage K5**)

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 05.01.2021 auf, den mit der Klage geltend gemachten Betrag bis zum 25.01.2021 zu zahlen.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 05.01.2021 (**Anlage K6**)

Dem ist die Beklagte bislang nicht nachgekommen.

## II.

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht der mit der Klageforderung geltend gemachte Betrag in Höhe von 9 x 400,00 Euro (= 3.600,00 Euro, November 2020 bis Juli 2021) gegen die Beklagte zu, nachdem diese seit November 2020 keine Zahlungen mehr geleistet hat. Denn damit liegen die Voraussetzungen der wirksam einbezogenen Vorfälligkeitsklausel seit dem 02.01.2021 vor.

Dem steht auch nicht die durch die Beklagte erklärte Kündigung entgegen.

Die außerordentliche Kündigung ist mangels Kündigungsgrund unwirksam. Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Beklagte an Bluthochdruck leidet. Vielmehr scheint die Beklagte nach Gründen zu suchen, um den Vertrag vorzeitig beenden zu können. Erst schiebt sie die Erkrankung der Tante vor und nun soll sie selbst ein gesundheitliches Problem haben. Selbst wenn die Beklagte an Bluthochdruck leiden sollte, so ist aber zu berücksichtigen, dass Fragen der Gesundheit allein in die Risikosphäre des Betroffenen fallen und daher nicht der Klägerin zum Nachteil gereichen dürfen.

Eine ordentliche Kündigung ist ohnehin nicht möglich.

Nachdem die Beklagte die Zahlung verweigert, ist nunmehr Klage geboten.

*Clie*

Dr. Clie

Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck der Anlagen K3 bis K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 04.02.2021 gemäß den §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 276 II ZPO beigelegt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 08.02.2021 zugestellt worden.***

## Mitgliedsbedingungen

Kopie

[...]

### **2. Mitgliedsbeitrag**

*Der in dem Mitgliedsvertrag genannte Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten.*

### **3. Vorfälligkeitsklausel**

*Kommt das Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, werden sämtliche Beiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin sofort fällig.*

### **4. Laufzeit**

*Der Vertrag wird auf die in dem Mitgliedsvertrag angegebene bestimmte Zeit geschlossen.*

### **5. Kündigung**

*Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der in Nr. 4 genannten Frist automatisch auf unbestimmte Zeit und kann nur mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.*

[...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck der Anlage K1 im Übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile der Mitgliedsbedingungen („[...]“) keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.***



26.07.2019

Liebe Kundin, lieber Kunde,

um einen optimalen und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Trainings- und Anwendungsplan entwickeln zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Deswegen bitten wir Sie, nachfolgend anzukreuzen, worauf es Ihnen ankommt und welche Ihre Ziele sind.

Vielen Dank,  
Ihr BeauFit-Team

	<b>Sehr wichtig</b>	<b>Wichtig</b>	<b>Nicht so wichtig</b>
Fett verbrennen & Muskeln aufbauen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rücken- und Beckenbodenprobleme beseitigen & Tiefenmuskulatur stärken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewebe straffen & Cellulite reduzieren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beweglichkeit & Koordination	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Regeneration & Entspannung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gepflegtes & gesundes Hautbild	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

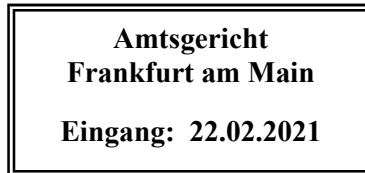
Ergänzungen:

## **Stiller | Richling | Amendola** **Rechtsanwälte und Fachanwälte**

---

RA'e Stiller pp. • Kaiserstraße 8 • 60329 Frankfurt a.M.

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt a.M.



Anatol Ludwig Stiller \*|\*\*  
Theo Richling \*  
Dr. Ruth Amendola \*|\*\*\*  
Dr. Walter Faber

Rechtsanwälte  
\* Partner  
\*\* Fachanwalt für Verkehrsrecht  
\*\*\* Fachanwältin für Strafrecht

Kaiserstraße 8  
60329 Frankfurt a.M.

mail@stillerrichlingamendola.de  
Telefon: 069 / 49 45 99  
Telefax: 069 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Wißmann

**Unser Zeichen: A482/21**

**Frankfurt a.M., den 22.02.2021**

In Sachen  
**BeauFit GmbH ./ Brandt**  
**8 C 532/21**

zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung der Vollmacht die Vertretung der Beklagten an und erklären, dass diese sich gegen die Klage verteidigen wird.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

### **Begründung:**

Es ist schon ungeheuerlich, was die Klägerin der Beklagten vorwirft. Weder sind die Erkrankung der Tante noch der Bluthochdruck der Beklagten vorgeschoben. Die Tante der Beklagten, bei der diese teilweise aufgewachsen ist und zu der sie daher eine besonders enge Bindung hat, war in der Tat so schwer erkrankt, dass sie am 30.10.2020 verstorben ist.

Dass die Beklagte an Bluthochdruck leidet, wurde ihr durch ihre Hausärztin bescheinigt. In dem ärztlichen Attest heißt es:

*„Bei der Patientin wurde eine Hypertonie (Bluthochdruck) diagnostiziert.  
Aus medizinischer Sicht ist das Training im Fitnessstudio für drei Monate untersagt.“*

**Beweis:** Kopie des ärztlichen Attests der Frau Dr. Bremer vom 02.01.2021 (**Anlage B1**)  
Einholung eines Sachverständigengutachtens



Im Übrigen besteht selbstverständlich für die Beklagte die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Kündigungsklausel (Nr. 5 der Mitgliedsbedingungen).

Selbst wenn die Kündigung der Beklagten unwirksam wäre, könnte die Klägerin nicht den Beitrag in der geforderten Höhe verlangen. Die Vorfälligkeitsklausel benachteiligt die Beklagte unangemessen und ist daher unwirksam. Im Übrigen ist auch die Vorleistungsklausel zu beanstanden, da sie von dem gesetzlichen Grundgedanken abweicht.

**Amendola**

Dr. Amendola  
Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Von einem Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageerwidderung ordnungsgemäß beigelegt ist, den angegebenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Der zuständige RiAG Esser hat mit Verfügung vom 23.02.2021 Güte Termin und Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf den 06.05.2021. Die Verfügung ist den Parteivertretern – den Klägervertretern zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 22.02.2021 nebst Anlage – jeweils am 24.02.2021 zugestellt worden.*

An das  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

**Amtsgericht  
Frankfurt am Main  
Eingang: 11.03.2021**

RECHTSANWÄLTE  
LUTZ RÄDEKE  
DR. TOMKE CLIE  
SUSANNE FISCHER  
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Liebigstraße 125  
603423 Frankfurt a.M.  
Telefon (069) 650 222-0  
Telefax (069) 650 222-12

**Unser Zeichen: 291/21 TC  
11.03.2021**

In dem Rechtsstreit  
**BeauFit GmbH ./ Brandt**  
**8 C 532/21**

replizieren wir noch kurz auf die Klageerwiderung, die wir nicht gänzlich unkommentiert stehen lassen können:

Die Beklagte unterliegt einem Irrtum, wenn sie meint, die Vorfälligkeitsklausel stelle eine unangemessene Benachteiligung für die Beklagte dar. Auch für herkömmliche Fitnessstudios ist eine solche Klausel von der Rechtsprechung anerkannt. In Anbetracht dessen, dass die Klägerin monatlich hohe Ausgaben hat – etwa durch die zu zahlende Miete für die angemieteten Räumlichkeiten, den zu entrichtenden Arbeitslohn für die Angestellten, den Erwerb der Beauty- und Wellnessprodukte – gleicht eine solche Klausel lediglich das wirtschaftliche Risiko der Klägerin aus.

Es verbleibt dabei, dass der Klage in vollem Umfang stattzugeben ist.

*Clie*

Dr. Clie  
Rechtsanwältin

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**  
***Eine beglaubigte und einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 11.03.2021 sind den Beklagtenvertretern am 12.03.2021 zugestellt worden.***

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

Geschäftsnummer: 8 C 532/21

Ort, Datum:

Frankfurt a.M., den 06.05.2021

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Esser

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**BeauFit GmbH ./ Brandt**

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwältin Dr. Clie,
2. die Beklagte in Person mit Rechtsanwältin Dr. Amendola.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Parteien traten nunmehr in die mündliche Verhandlung ein.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

***Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.***

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 02.02.2021.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.**

**Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf**

**Donnerstag, den 27. Mai 2021, 10:00 Uhr, Saal 127.**

*Esser*

Esser

**Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger**

*Meier*

Meier, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Vermerk für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der **27.05.2021**.
2. Der Sachverhalt ist darzustellen. Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen. Ferner ist von einer Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels und die Erteilung einer Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung abzusehen.
3. **Der Tenor ist auszuformulieren.**
4. Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
5. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in Form von Hilfsentscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
6. Es ist davon auszugehen, dass
  - die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft;
  - es sich bei den Mitgliedsbedingungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, die wirksam in den Vertrag einbezogen wurden;
  - die von den Parteien vorgenommenen Berechnungen rechnerisch richtig sind.
7. Der Bearbeitung ist das zur Zeit der Prüfung geltende Recht zugrunde zu legen. Überleitungsvorschriften sind nicht zu prüfen. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der hessischen Corona-Verordnungen) nicht zu berücksichtigen.
8. Frankfurt am Main und Wiesbaden verfügen jeweils über ein Amts- und Landgericht und liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

